



Gemeinde Tiefenbach am Federsee
Öffentliche Bekanntmachung

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.24 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		(EUR)
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.397.480
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.398.060
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-580
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)	-580
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.305.170
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.254.310
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 u. 2.2)	50.860
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.330
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-542.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit, (Saldo 2.4 und 2.5) von	-537.970
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-487.110
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-10.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittel überschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	-10.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-497.110

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 423.600 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 260.000 €

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich: Hebesätze

Die Hebesätze wurden in der Satzung der Gemeinde Tiefenbach über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 285 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO dem Landratsamt Biberach am 20.12.24 angezeigt.

Das Landratsamt Biberach hat mit Bescheid vom 15.01.25 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 121 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden vom 24.01.25 bis 07.02.25 und bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung (2026) auf dem Rathaus während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tiefenbach, den 22.01.2025



Helmut Müller, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nachweis der Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut

- an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 24.01.25 bis 07.02.25
- im Mitteilungsblatt vom 24.01.24
- auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 24.01.25 bis 07.02.25.

veröffentlicht.